

Donnerstag, 4. Juli 2013

**Ihr Zeichen:**

**Sonderbetriebsplan TBO-K/K01/13, Erweiterung eines bestehenden Bohrplatzes für die Aufwältigung und den Test der bestehenden Bohrung MaerBz1/86 Az. 2100)**

**Sonderbetriebsplan TBO-K/K02/13, Aufwältigung, Integritätsprüfung, Komplettierung und Förderleistungsüberprüfung der bestehenden Bohrung MaerBz1/86**

**Sonderbetriebsplan TBO-K/K03/13, Erweiterung eines bestehenden Bohrplatzes für die Aufwältigung und den Test der bestehenden Bohrung MaerBZ 2/86 (Az. 2102)**

**Sonderbetriebsplan TBO-K/K04/13, Aufwältigung, Integritätsprüfung, Komplettierung und Aufnahmefähigkeitsprüfung der bestehenden Bohrung MaerBZ 2/86**

**Sonderbetriebsplan TBO-K/K05/13, Erweiterung eines bestehenden Bohrplatzes für die Aufwältigung und den Test der bestehenden Bohrung MaerBZ 3/86 (Az. 2103)**

**Sonderbetriebsplan TBO-K/K06/13, Aufwältigung, Integritätsprüfung, Komplettierung und Förderleistungsüberprüfung der bestehenden Bohrung MaerBZ 3/86**

**Unser Zeichen: 13-036 Gasförderung Münchehofe**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Conrad,

in der vorbezeichneten Angelegenheit habe ich mit Schreiben vom 7.5.2013 die Vertretung der Gemeinde Münchehofe, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Irmscher, über Amt Schenkenländchen, Am Markt 9 in 15755 Teupitz angezeigt. Weiterhin zeige ich die Vertretung der Gemeinde Märkisch-Buchholz, vertreten durch den Bürgermeister, über Amt Schenkenländchen, Am Markt 9 in 15755 Teupitz an.

Zu den im Betreff benannten Sonderbetriebsplänen nehme ich namens und in Vollmacht meiner Mandanten wie folgt Stellung:

### **1. Unvollständige Unterlagen und Verlegung des Erörterungstermins**

Aufgrund der Unvollständigkeit der Antragsunterlagen wird zunächst **beantragt**,

den auf den 11.7.2013 anberaumten **Erörterungstermin zu verlegen**.

Insbesondere zu den durch die Verbrennung entstehenden schädlichen Stäuben und Abgasen enthalten die Antragsunterlagen keinerlei Aussagen. Hierzu wird lediglich auf eine „**Verbrennungsrechnung der Firma SAAKE**“ verwiesen, die den Gemeinden jedoch nicht zur Verfügung gestellt wurden. Ohne Kenntnis der *vorgenannten* „*Verbrennungsrechnung*“ ist eine sachgerechte Erörterung der Einwendungen der Gemeinde Münchehofe nicht möglich.

Gleiches gilt für den Nachweis, dass das Vorhaben nicht zu **schädlichen Lärmeinwirkungen** führt. Auch hier wird in den Antragsunterlagen lediglich dargestellt, dass die Einhaltung der Lärmgrenzwerte der TA Lärm durch einen unabhängigen Gutachter ermittelt wurde bzw. werden sollte. Auch diese Unterlage ist den Antragsunterlagen **nicht beigefügt**, so dass eine sachgerechte Erörterung der Lärmproblematik nicht möglich ist.

Gleiches gilt für die Auswirkung des Vorhabens TBO-K/K01/13 (im Folgenden K01) und TBO-K/K03/13 (im Folgenden K02) auf die umliegenden **FFH-Gebiete**. Entgegen der Aussagen in den Antragsunterlagen ist das nächstgelegene FFH-Gebiet nicht in einem Abstand von 3 km zum Vorhabensstandort (Bohrloch 1) gelegen, sondern in einem Abstand von lediglich **1.500 m**. Aufgrund der vom Vorhaben hervorgerufenen N-Deposition ist **nicht offensichtlich und von vornherein auszuschließen**, dass die benachbarten FFH-Gebiete beeinträchtigt werden können. Auch hinsichtlich dieser Bewertung ist zwingend die Kenntnis der in den Unterlagen benannten „*Verbrennungsrechnung*“ erforderlich. In Bezug auf die Natura-2000-Vorprüfung für das Bohrloch Nr. 3 ist anzumerken, dass auf Grundlage dieser Unterlage die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der benachbarten FFH-Gebiete nicht offensichtlich und von vornherein auszuschließen ist, da die Vorprüfung keinerlei Angaben über die im Rahmen der Verbrennung freigesetzten NOX-Emissionen und deren mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete enthält. Gleiches gilt für die nicht belegte Feststellung, dass die Errichtung des Bohrturmes und der Betrieb der Fackel von vornherein nicht geeignet seien, zu einem erhöhten Kollisionsrisiko bzw. einer sonstigen Gefährdung von wertgebenden Fledermausarten zu führen.

Ohne die „*Verbrennungsrechnung*“ ist im Übrigen auch eine Bewertung weiterer schädlicher Umwelteinwirkungen nicht möglich.

Im Rahmen einer **Akteneinsicht** wird um **Übersendung des Hauptbetriebsplanes** „*Konservierte Gas- bzw. Beobachtungssonden auf dem Bergwerksfeld Märkisch-Buchholz*“ gebeten sowie um Übersendung des **12. Verlängerungsbescheids** vom 28.9.2011 (Az. m 36-1.1-1-1).

Weiterhin wird klarstellend **um Mitteilung** gebeten, welche rechtlichen Fragen im Rahmen der Zulassung der Sonderbetriebspläne bereits **präjudiziell** für ein ggf. nachfolgendes Zulassungsverfahren zur dauerhaften Gasförderung abschließend geklärt werden. Die vorgenannte Frage resultiert aus dem Umstand, dass mit den Sonderbetriebsplänen lediglich die Erweiterung der bestehenden Bohrplätze für die Aufwältigung und der Test der bestehenden Bohrungen sowie die Aufwältigung, Integritätsprüfung, Komplettierung und Förderleistungsüberprüfung der bestehenden Bohrungen beantragt wird, jedoch im Rahmen des landschaftspflegeri-

schen Begleitpläne und der Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bereits partiell die Varianten einer dauerhaften Gasförderung geprüft bzw. beantragt werden.

## 2. Vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen

### 2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gasfackel

Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, zu welchen schädlichen Umwelteinwirkungen es durch das Verbrennen des Gases mittels der Gasfackel kommen kann. Daneben werden nicht sämtliche nach dem Stand der Technik verfügbaren Maßnahmen getroffen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern oder unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Nach § 48 Abs. 2 BBergG kann die zuständige Behörde ein Aufsuchen oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Zu den „*öffentlichen Interessen*“ im Sinne von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zählt auch das in § 22 BImSchG geregelte Gebot, nach dem **Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.**

Das VG Düsseldorf führt hierzu in einem Urteil vom 28.9.2010 (17 K 3996/09, zitiert nach juris, Hervorhebungen durch den Unterzeichner) wie folgt aus:

120

*Zu den überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG gehört auch das für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 22 BImSchG geltende Gebot, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken,*

121

*vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 1986 - 4 C 31/84 -, Rn. 24 (juris).*

122

*Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.*

123

*Nachbarn, die durch Immissionen eines bergrechtlich zugelassen Gewinnungsbetrieb erheblich belästigt werden, können Rechtsschutz gegen diese Betriebsplanzulassung ebenso in Anspruch nehmen, wie wenn über derartige Immissionen in einem anderen Genehmigungsverfahren zu entscheiden wäre,*

124

*vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 1986 - 4 C 31/84 -, Rn. 29 (juris); VG Ansbach, Urteil vom 29. März 2007 - AN 16 K 05.03403 -, Rn. 42 ff. (juris).*

Nach den vorgelegten Sonderbetriebsplänen soll das im Rahmen der Freiförderzeit geförderte Gas mittels einer Heißfackel verbrannt werden. Die hierbei entstehenden Immissionen werden **ungefiltert** in die Umgebung freigesetzt bzw. vor das Gas wird vor der Verbrennung nicht gefiltert.

Vorliegend sind nach dem Stand der Technik Maßnahmen verfügbar, u. a. der Einsatz von **Filtern**, um die hervorgerufenen Immissionen zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Darüber hinaus geht aus den Unterlagen nicht einmal ansatzweise hervor, zu welchen schädlichen Immissionen das Verbrennen des geförderten Gases mittels der Heißfackel führen kann.

Unter Nr. 6.1 der Sonderbetriebspläne K02 und K06 wird hinsichtlich der Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verbrennen von Schwefelwasserstoff ausgeführt, dass *„die ortsveränderliche Freiförderanlage so konzipiert (sei), dass das anfallende Gas mit dem technisch maximal möglichen Umsetzungsgrad optimal verbrannt wird“*. Zu welchen umweltgefährdeten Auswirkungen die Verbrennung des Schwefelgases auch bei Verbrennung mittels *maximal möglichen Umsetzungsgrades* führt, ist dem vorgelegten Sonderbetriebsplan nicht zu entnehmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass derzeit unklar ist, ob der in den Sonderbetriebsplänen benannte Schwefelwasserstoffanteil von 0,1 Vol. % zutreffend ist, da dieser Wert Messungen entnommen wurde, die bereits Jahrzehnte zurückliegen.

Selbst wenn man einen Schwefelwasserstoffanteil von 0,1 Vol. % unterstellen würde, würde unter Berücksichtigung der in den Sonderbetriebsplänen K02 und K06 benannten Fördermenge von 182.400 Nm<sup>3</sup> der Wasserstoffanteil jeweils ca. 182,4 Nm<sup>3</sup> betragen, der durch Verbrennung zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen kann. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, so wie auch vom Antragsteller in den Sonderbetriebsplänen K02 und k06 darge-

stellt, dass es sich bei Schwefelwasserstoff um ein **hoch „toxisches Gas“** handelt, das sich aufgrund seiner hohen Dichte am Boden sammelt. Aufgrund der ungefilterten Ableitung der Gase in die Umwelt bzw. der fehlenden Filterung vor der Verbrennung ist insbesondere bei **austauscharmen Wetterlagen** zu befürchten, dass es zu Gesundheitsgefährdung der umliegenden Wohnbebauungen, einschließlich der Wohnbebauungen in der Ortslage Märkisch-Buchholz kommen kann.

Gleiches gilt für die Schwefeldioxidemissionen bzw. die Emissionen, die durch die Verbrennung der übrigen Bestandteile hervorgerufen werden.

Auch die übrigen bekannten Bestandteile des Gases, beispielsweise die Basisstoffe zur Herstellung von Benzin und Diesel, werden über die Heißfackel verbrannt und führen daher zu schädlichen Immissionen.

Ferner ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar, ob das Gas nur diejenigen Bestandteile aufweist, die in der veralteten Messung ermittelt wurden oder weitere unbekannte Bestandteile, die zu schädlichen Umweltauswirkungen führen können.

Zu den durch die Verbrennung hervorgerufenen Stäuben und Abgasen heißt es unter dem Gliederungspunkt Nr. 10 in Sonderbetriebsplänen K02 und K06 lediglich, dass *„beim Freifördern gem. Punkt 6.1 Abgase gem. einer **Verbrennungsrechnung der Firma SAAKE GmbH Bremen** (anfallen)“*. Vor dem Hintergrund, dass die genaue Zusammensetzung des Gases nicht bekannt ist, da die Zusammensetzung durch die Aufwältigung gerade ermittelt werden soll, bestehen von vornherein erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der vorgenannten *„Verbrennungsrechnung“*. Unabhängig davon ist die *„Verbrennungsrechnung“* den Sonderbetriebsplänen **nicht beigelegt**.

Es wird daher **beantragt**,

dem Antragsteller aufzuerlegen, die *„Verbrennungsrechnung der Firma SAAKE GmbH Bremen“* vorzulegen und sodann dem Unterzeichner im Rahmen einer Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen.

Unklar und erläuterungsbedürftig in diesem Zusammenhang ist ebenfalls die unter dem Gliederungspunkt Nr. 2 in den Sonderbetriebsplänen K02 und K06 enthaltene Aussage, dass „*ein Auftreten von H<sub>2</sub>S oberhalb der Grenzwerte im Normalfall ausgeschlossen*“ sei. Da unklar ist, wie hoch der Schwefelwasserstoffanteil an der geförderten Gasmenge sein wird und zudem der Schwefelwasserstoff mittels der Gasfackel **ungefiltert** „*verbrannt*“ und in die Umwelt emittiert werden soll, bleibt in diesem Zusammenhang offen, aufgrund welcher technischen Maßnahmen sichergestellt ist, dass ein Auftreten von Schwefelwasserstoff oberhalb der Grenzwerte im Normalfall ausgeschlossen ist.

Insbesondere bei Auftreten von kritischen Wetterlagen ist daher zu befürchten, dass die ungefilterten Abgase mit teils unbekanntem Bestandteilen und dem hoch toxischen Gas Schwefelwasserstoff zu einer Gesundheitsgefährdung der im Einwirkungsbereich der Vorhabensfläche lebenden Menschen führen kann.

Unterm Strich ist daher festzuhalten, dass die Sonderbetriebspläne in der beantragten Form derzeit nicht genehmigungsfähig sind, da nicht sämtliche nach dem Stand verfügbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der durch die Gasfackel hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen ergriffen wurden und zudem unklar ist, zu welchen schädlichen Umwelteinwirkungen mit welchem Gefährdungsgrad es durch die Verbrennung des Gases kommen wird.

## **2.2 Störfallverordnung und Mindestabstände**

Die Sonderbetriebspläne enthalten des Weiteren keinerlei Angaben zur Einschlägigkeit der Störfall-Verordnung bzw. zu der Überschreitung der im Anhang 1 zur Störfallverordnung geregelten Schwellenwerte. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage, ob das geförderte Gas denen in der Stoffliste zum Anhang 1 mit „*explosionsgefährlich, brandfördernd, leicht entzündlich und hoch entzündlich*“ klassifizierten Stoffen entspricht und ob die entsprechenden Schwellenwerte überschritten werden.

Zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung im bergrechtlichen Verfahren wird auf das Urteil des VG Oldenburg vom 13.6.2012 (5 A 3370/10) verwiesen.

Nach der Kurzfassung zum Leitfaden KAS-18 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist grundsätzlich für die Stoffe Schwefeldioxid und Schwefelwasserstoff die Abstandsklasse III mit einem Mindestabstand von **900 m** einschlägig.

Dieser Abstand wird für das Bohrloch MaerzBz 1/86 deutlich unterschritten, da nach den Ausführungen im Sonderbetriebsplan die nächstgelegene Wohnbebauung lediglich **300 m** entfernt gelegen ist.

### 2.3 Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in den Sonderbetriebsplänen nur unzureichend dargestellt.

Zur Berücksichtigungspflicht der wasserrechtlichen Vorschriften über § 48 Abs. 2 BBergG führt das VG Schwerin in einem Urteil vom 10.3.2010 (7 A 1908/04, zitiert nach juris, Hervorhebungen durch den Unterzeichner) wie folgt aus:

(...) 42

*Zwingende Versagungsgründe gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG liegen ebensowenig vor. Nach der genannten Vorschrift kann die Bergbehörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die angesprochene Regelung ergänzt § 55 BBergG. Liegen bereits bei der Entscheidung über die Zulassung eines eingereichten Betriebsplans Umstände vor, die der Bergbehörde im Einzelfall Anlass zur Anordnung von Beschränkungen oder Untersagungen geben müssen, so hat die Behörde dies schon im Wege einer Beschränkung oder Versagung der Zulassung zu berücksichtigen. Mit Blick auf den gesetzlichen Zulassungsanspruch des Bergunternehmers handelt es sich um eine gebundene Behördenentscheidung, bei der nach hergebrachtem Gesetzesverständnis nur solche öffentlichen Interessen berücksichtigungsfähig sind, die in öffentlich-rechtlichen Verboten oder Beschränkungen ihren Niederschlag gefunden haben (siehe Boldt/Weller, BBergG Ergänzungsband § 48 Rn. 9 ff. m. w. N.). **Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16.03.1989 - 4 C 25/86 -, juris Rn. 59 ff.) gehören zu den gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu berücksichtigenden Belangen neben bergrechtlichen etwa auch baurechtliche und wasserrechtliche Vorschriften.** Dabei ist der Begriff der öffentlichen Interessen weit gefasst. Er bezieht sich in Abgrenzung zu § 55 BBergG auf andere Belange als den Schutz vor betrieblichen Gefahren im engeren Sinne, wobei § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG einen Auffangtatbestand darstellt. Nach ihm sind die Belange zu prüfen und abzarbeiten, die nicht bereits im Rahmen von § 55 BBergG oder in Verfahren geprüft werden, die mangels einer Konzentrationswirkung der Zulassung nach anderen Verfahren erforderlich sind (BVerwG, Urt. v. 29.06.2006, a.a.O.). Auch mittelbare Auswirkungen des Bergbaus auf geschützte Rechtsgüter sind zu berücksichtigen, sofern sie zu unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen führen. (...)*



Anhand der Unterlagen ist nicht nachgewiesen, dass das Spülungswasser über die Bohrlöcher nicht in das Grundwasser gelangen kann, also keinerlei hydraulische Verbindung zwischen den Bohrlöchern und vorhandenen Grundwasserleitern besteht.

Weiterhin ist unklar, inwieweit die durch den Verbrennungsprozess hervorgerufenen schädlichen Emissionen in Form einer Deposition im Nahbereich der Anlage niedergeht und damit über die Bewässerungsgräben zu einer Beeinträchtigung von Oberflächen- bzw. Fließgewässern führen können.

Weiterhin ist aufgrund des engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs zwischen den „inneren Bereichen“ und den sog. „äußeren Bereichen“ nicht auszuschließen, dass Bestandteile von wassergefährdenden Stoffen auch in die „äußeren Bereiche“ getragen bzw. verfrachtet werden. Gleiches gilt für die Deposition der von der Gasfackel hervorgerufenen schädlichen Emissionen. Vor diesem Hintergrund fehlt ein Nachweis, dass das zur Versickerung vorgesehene Niederschlagswasser tatsächlich unbelastet ist.

#### **2.4 Fehlender Nachweis der Vermeidung von schädlichen Lärmeinwirkungen**

Den Sonderbetriebsplänen ist keine Unterlage zu entnehmen, aus der hervorgeht, dass die Einhaltung der Lärmgrenzwerte der TA Lärm sichergestellt ist.

Zunächst wird auf das bereits zitierte Urteil des VG Düsseldorf vom 28.9.2010 (a.a.O.) verwiesen, wonach die Einhaltung der Lärmgrenzwerte der TA Lärm über § 48 Abs. 2 BBergG im bergrechtlichen Verfahren zu beachten ist.

In den Sonderbetriebsplänen K02, K04 und K06 heißt es jeweils unter dem Gliederungspunkt *Umweltbelange*, dass in der 16. KW 2013 ein Probeaufbau im Reparaturwerk Gommern vorgesehen sei, bei dem die typischen Betriebszustände in Bezug auf Lärm von einem unabhängigen Gutachter ermittelt werden.

Diese Unterlage liegt den Gemeinden bisher nicht vor.

Es wird daher **beantragt**,

dem Antragsteller aufzuerlegen, die vorgenannte Lärmmessung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Sodann wird darum gebeten, die Lärmmessung den betroffenen Gemeinden über den Unterzeichner zur Verfügung zu stellen.

In dem Sonderbetriebsplan TBO-K/K01/13 (im Folgenden K 01) wird unter dem Gliederungspunkt 3.5 Schallschutzmaßnahmen ohne entsprechenden Nachweis behauptet, dass entsprechend der AVV Baulärm die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden.

Ein entsprechender Nachweis wird jedoch nicht vorgelegt.

Auch zu diesem Punkt wird **beantragt**,

dem Antragsteller die Übersendung der entsprechenden Unterlage aufzuerlegen und sodann diese Unterlage dem Unterzeichner zur Verfügung zu stellen.

## **2.5 Auswirkungen des Schwerlastverkehrs während der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase**

Den Antragsunterlagen sind keinerlei Aussagen zu den Auswirkungen des Schwerlastverkehrs während der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase zu entnehmen. Hierbei kann es insbesondere zu Lärm- und Abgasbelästigungen der umliegenden Wohnbevölkerung kommen. Zudem ist zu klären, ob die für den Schwerlastverkehr vorgesehenen Gemeindestraßen hinsichtlich ihrer Tragkonstruktion und Straßenbreite geeignet sind, den Quell- und Zielverkehr des Vorhabens ohne das Auftreten von Straßenschäden und Verkehrsgefährdungen zu bewältigen. Ggf. sind Regelungen über Nachtfahrverbote vorzusehen.

Es wird daher **beantragt**,

dem Antragsteller aufzuerlegen, die Erschließungsrouten für den bau-, betriebs- und rückbaubedingten Schwerlastverkehr offen zu legen und konkret darzulegen, mit wie viel Transporten mit welchem Gesamtgewicht über den Gesamtzeitraum sowie aufgeschlüsselt auf die Tage mit der größtmöglichen Belastung zu rechnen ist.

## **2.6 Fehlende Bestimmung von Instandhaltungsmaßnahmen für den Fall von schadhaften Rohrtouren sowie deren Auswirkungen**

In den Sonderbetriebsplänen wird zwar jeweils unter der technischen Konzeption der Arbeiten beschrieben, dass eine „Überprüfung von Rohrtour und Zementation durch Messungen am Kabel (CBL-MFC-Kombination)“ erfolgen soll, jedoch fehlen dezidierte Maßnahmen für den Fall, dass auf Grundlage der Messungen Anhaltspunkte für die Schadhaftheit der Rohrtouren bestehen. Weiterhin bleibt unklar, ob durch die beabsichtigten Messungen auch Materialermüdungen o. ä. Verschleißerscheinungen festzustellen sind, die zwar noch nicht zu einer Undichtigkeit der Rohrtouren geführt haben, jedoch zukünftig führen können.

Aus Sicht der betroffenen Gemeinden ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Dichtheit der Rohrtouren für die Zukunft sichergestellt ist.

Schließlich fehlen Angaben darüber, zu welchen Umweltauswirkungen die ggf. erforderlichen Instandhaltungsarbeiten führen können.

## **3. Belange des Naturschutzes**

Die Belange des Naturschutzes werden in den vorgelegten Unterlagen nur unzureichend und teilweise überhaupt nicht geprüft.

Zunächst verweise ich auf einen Beschluss des BVerwG vom 6.6.2012 (7 B 68/11) wonach zu den öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG auch naturschutzrechtliche Be-

lange und das unionsrechtliche Habitat- und Artenschutz behören. Sofern dem Sonderbetriebsplan keine Konzentrationswirkung zuerkennen sein sollte, sind diese Belange gesondert durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen.

### 3.1 Belange des Habitatrechts

Da durch die Sonderbetriebspläne unmittelbar die vorgesehenen Maßnahmen zugelassen werden, ist zwingend eine Prüfung erforderlich, ob die umliegenden EU-Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können. Die Fertigung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach der herrschenden Rechtsprechung nur dann entbehrlich, wenn **offensichtlich und von vornherein** auszuschließen ist, dass die zugelassenen Maßnahmen die Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete nicht beeinträchtigen können.

- vgl. BVerwG, Urteil vom 29.9.2011 – 7 C 21/09

#### Zum Bohrloch MaerBz 1/86:

Eine FFH-Vorprüfung ist den Unterlagen zum Bohrloch MaerBz 1/86 nicht zu entnehmen.

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag ( K 01) heißt es hierzu auf S. 6 lediglich, dass das nächstgelegene FFH-Gebiet „*Verlandungszone Köttener See*“ ca. 3 km südöstlich der Vorhabensfläche gelegen ist und aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabensstandortes zu dem FFH-Gebiet Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu erwarten seien.

Diese Auffassung beruht bereits auf fehlerhaften tatsächlichen Ermittlungen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „*Streganssee-Dahme und Bürgerheide*“ ist in einem Abstand von **1.500 m** nördlich bzw. nordöstlich zur Vorhabensfläche gelegen. Ca. 2.300 m westlich ist das FFH-Gebiet „*Dahmetal*“ gelegen. Der Abstand zum südlich gelegenen FFH-Gebiet „*Erweiterung Heideseen Verlandungszone Köttener See – Westlicher Teil*“ beträgt nicht 3 km, sondern **weniger als 2.300 m**.

Aufgrund der beabsichtigten Fördermenge von 182.400 Nm<sup>3</sup> und des Umstandes, dass der Hauptbestandteil des Gases aus Stickstoff besteht, ist **nicht offensichtlich und von vornherein** auszuschließen, dass stickstoffempfindliche FFH-LRT in den umliegenden FFH-Gebieten beeinträchtigt werden können, so dass eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** erforderlich ist.

Nach dem Sonderbetriebsplan K02 wurden die entstehenden SO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Firma Saake GmbH Bremen ermittelt und ein Stickstoffanteil von bis zu 979 mg/m<sup>3</sup> errechnet.

Die vorgenannte Unterlage ist den übersandten Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen.

Es wird daher **beantragt**,

dem Antragsteller aufzugeben, die Berechnung der Firma SAAKE der Genehmigungsbehörde vorzulegen und sodann dem Unterzeichner zur Verfügung zu stellen.

Ferner wird eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „*Spreewald und Liberoser Endmoräne*“ im landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit dem Argument abgelehnt, dass aufgrund der Entfernung zu dem EU-Vogelschutzgebiet von ca. 2,4 km Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele nicht zu erwarten seien.

Auch diese Aussage stellt nicht sicher, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes offensichtlich und von vornherein auszuschließen ist. Eine Beeinträchtigung von wertgebenden Vogelarten kommt zum einen durch das Verbrennen des Gases in einer Höhe von 15 m in Betracht und zum anderen durch die Höhe des Bohrturms von ca. 33 m, der somit potentiell ein Kollisionsrisiko für wertgebende Vogelarten darstellt.

Zum Bohrloch MaerBz 3/86:

Für die Arbeiten am Bohrloch 3 wurde zwar mit dem Sonderbetriebsplan K05 eine Natura-2000-Vorprüfung vorgelegt, jedoch beinhaltet diese Vorprüfung von vornherein nicht die Auswirkungen des Sonderbetriebsplanes K06, insbesondere hinsichtlich der durch die Test-

förderung verursachten NOX-Emissionen, die in den benachbarten FFH-Gebieten niedergehen können. Hierzu wird im Wesentlichen auf die zum Bohrloch Nr. 1 vorgetragene Kritikpunkte verwiesen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die südlich gelegenen FFH-Gebiete lediglich in einem Abstand von 1.000 bis 1.100 m zum Bohrloch Nr. 3 gelegen sind, so dass aufgrund der NOX-Emissionen ohne Vorlage einer Verbrennungsrechnung bzw. Prognose nicht offensichtlich und von vornherein auszuschließen ist, dass stickstoffempfindliche LRT in den benachbarten FFH-Gebieten beeinträchtigt werden können. Weiterhin ist die Feststellung auf S. 15 in der Natura-2000-Vorprüfung in keiner Weise nachvollziehbar, wonach offensichtlich und von vornherein eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles Mopsfledermaus auszuschließen sei. Der Verfasser der Vorprüfung legt zunächst richtig dar, dass insbesondere der Waldrand für Fledermäuse als Jagdhabitat und Leitstruktur dient. Sodann kommt er jedoch zu der nicht nachvollziehbaren Feststellung, dass der Waldrand durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werde und daher auch eine Beeinträchtigung der Fledermäuse auszuschließen sei. Dabei übersieht der Verfasser, dass das Bohrloch Nr. 3 innerhalb eines vorgelagerten Waldstückes gelegen ist und der massive Bohrturm in einer Höhe von 33 m ein beachtliches Kollisionsrisiko für Fledermäuse darstellen kann. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Erhaltungszieles Mopsfledermaus würde demnach voraussetzen, dass gutachterlich nachgewiesen wird, dass entweder der entsprechende Bereich nicht als Leitstruktur bzw. Jagdhabitat für die Fledermäuse fungiert oder dass der Bohrturm selbst keinerlei Kollisionsgefahren begründet. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „*Spreewald und Lieberoser Endmoräne*“ ist darauf hinzuweisen, dass dieses nicht ca. 800 m südlich gelegen ist, sondern bereits in einer Entfernung von ca. 680 m vom Anlagenstandort (südöstlich) beginnt. Auch hier fehlt ein Nachweis, dass die von dem Bohrturm und der Fackel hervorgerufenen Auswirkungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes führen können. Dies gilt zum einen für eine Beeinträchtigung von außen in dem Sinne, dass eine Beunruhigung und Störwirkung durch die vorgenannten Faktoren hervorgerufen wird und zum anderen, dass ein Kollisionsrisiko bzw. eine Gesundheitsgefahr der Vögel durch den Bohrturm und den Betrieb der Fackel hervorgerufen werden kann.

### 3.2 Artenschutzrechtliche Belange, § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Prüfung der Einhaltung des besonderen Artenschutzes in den artenschutzrechtlichen Prüfung (Sonderbetriebspläne K 01, K03 und K05) ist unzureichend.

Die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen basieren bereits auf einer unzureichenden Datengrundlage.

Nach der Entscheidung des BVerwG zur A 30 (Bad Oeynhausen, Urteil vom 9.7.2008 – 9 A 14/07) müssen Untersuchungen und Ermittlungen derart fundiert sein, dass die darauf basierenden Ergebnisse die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen.

Das BVerwG (a.a.O.) führte hierzu wie folgt aus:

*(...) Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann die Planfeststellungsbehörde beurteilen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind (Beschluss vom 13. März 2008 - BVerwG 9 VR 9.07 - Rn. 31, zur Veröffentlichung in Buchholz vorgesehen) (...)*

Aufwendige Untersuchungsmethoden müssen nur dann nicht angewendet werden, wenn diese zu keinem für die Entscheidung zusätzlichen Erkenntnisgewinn führen können und darüber hinaus außerhalb jedes vernünftigen Verhältnis zu dem damit erreichbaren Erkenntnisgewinn für Natur und Umwelt stehen würden.

Das BVerwG (a.a.O.) formulierte dies wie folgt:

*(...) Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird verfehlt, wenn für ein wichtiges Infrastrukturvorhaben Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt werden, die keinen für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden (vgl. bereits das Urteil vom 17. Mai 2002 - BVerwG 4 A 28.01 - BVerwGE 116, 254 <267>). (...)*

Das BVerwG stellt des Weiteren heraus, dass die Bestandsbewertung grundsätzlich anhand von zwei Quellen vorzunehmen ist. Nämlich zum einen aus der **Bestandserfassung vor Ort** und zum anderen aus bereits **vorhandenen Erkenntnissen sowie der Fachliteratur**.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Bestandsaufnahme vor Ort in der Regel lediglich Ergebnisse im Sinne einer Momentaufnahme liefert und daher als zweite wichtige Erkenntnisquelle die Ergebnisse aus **langjährigen Beobachtungen** und aus früheren Untersuchungen heranzuziehen sind.

Dazu das BVerwG (a.a.O.):

*(...) Erst durch eine aus beiden Quellen (Bestandserfassung vor Ort; Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur) gewonnene und sich wechselseitig ergänzende Gesamtschau wird sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. **Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt.** Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen daher letztlich nur eine **Momentaufnahme** und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den "wahren" Bestand nie vollständig abbilden können (vgl. Bauer, in: Südbeck u.a., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005, S. 26, 31 m.w.N.). **Deshalb sind Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur eine nicht gering zu schätzende Erkenntnisquelle, die verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort ausgleichen kann.** (...)*

Nach der vorgenannten Prämisse erhöhen sich die Anforderungen an die Untersuchungsmethodik und den Untersuchungsaufwand, sofern für den entsprechenden Bereich keine langjährigen Beobachtungen oder andere Untersuchungen zur Verfügung stehen.

Sofern bestimmte Tatsachen, die für die Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote bzw. das Eingreifen der Ausnahmevoraussetzungen notwendig sind, nicht sicher geklärt werden können, ist es zulässig, mit einer sog. „Worst-Case-Betrachtung“ zu arbeiten.

Diesen Anforderungen werden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen nicht gerecht.

Auf S. 5 der artenschutzrechtlichen Prüfungen wird jeweils ausgeführt, dass „*keine detaillierten faunistischen Untersuchungen durchgeführt*“ wurden. Es wurde lediglich eine einzige Ortsbegehung, jedoch keine Kartierung vorgenommen. Während der Ortsbegehung „*wurde*



*eine Sichtprüfung der Gehölze bzw. Bäume durchgeführt, bei der die Bäume vom Boden aus auf Vorkommen von Baumhöhlen, Spalten, etc. begutachtet wurden“.*

Die jeweils unter Nr. 5.1 benannten Maßnahmen sind nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Jeweils unter dem Gliederungspunkt Nr. 5.2 der artenschutzrechtlichen Prüfungen wird ausgeführt, dass *„aufgrund der Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit (...) eine Zerstörung von besetzten Nestern oder Eiern oder die Tötung von Nest- und Dunenjungern ausgeschlossen werden“* könne. Damit verkennt der Verfasser der artenschutzrechtlichen Prüfung Inhalt und Reichweite der artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Für zahlreiche Vogelarten greift das artenschutzrechtliche Verbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch **außerhalb der Brutzeit** ein, sofern es sich um Vogelarten handelt, die eine Revier- bzw. Nesttreue aufweisen.

Aufgrund der Nähe der Vorhabensflächen zu Waldrändern und anderen geeigneten Strukturen ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass während der Bau- und Betriebsphase aufgrund der enormen Störwirkungen bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten derart beeinträchtigt werden, dass es zu einer Funktionsentwertung bzw. zu einem Funktionsverlust der entsprechenden Stätten kommen kann. Für eine Beurteilung der vorgenannten Frage ist zwingend eine Kartierung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens erforderlich.

Ferner ist nicht auszuschließen, dass es durch die enorme Höhe des Bohrturmes sowie durch den Betrieb der Gasfackel nicht zur Tötung von **Fledermäusen** kommen kann. Wie in den artenschutzrechtlichen Prüfungen richtig ausgeführt wird, ist entlang der Waldränder mit dem Auftreten von Fledermäusen zu rechnen. Diese Gehölzstrukturen dienen den Fledermäusen nicht nur als **Jagdhabitat**, sondern ebenfalls als **Leitstrukturen**. Aufgrund des geringen Abstandes des Bohrturmes zum Waldrand von ca. 30 m (Bohrloch 1) und 0 m (Bohrloch 3) besteht ein potentiell Kollisionsrisiko mit dem Bohrturm. Ferner ist nicht auszuschließen, dass die Fledermäuse aufgrund der Gasfackel getötet oder verletzt werden können. Schließlich ist hinsichtlich der Fledermäuse ebenfalls nicht nachgewiesen, dass in den zur Rodung vorgese-

nenen Bäumen keine Fledermausquartiere vorhanden sind. Hierfür ist eine fachgerechte Kartierung erforderlich.

Auch die unter Nr. 5.1 für das Bohrloch Nr. 1 benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Zauneidechse sind unzureichend, da die Art der Erfassungsmethode vor Beginn der Baumaßnahmen nicht bezeichnet wird.

Hinsichtlich des Bohrloches Nr. 3 dürfte die benannte CEF-Maßnahme zwar ausreichend sein, sofern sichergestellt ist, dass das Habitat vor der Eingriffsverursachung wirksam ist, jedoch dürfte auf Grundlage der unter Nr. 5.1 geregelten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme nicht sichergestellt sein, dass die auf dem Vorhabensgelände vorhandenen Zauneidechsen durch die Bauarbeiten nicht gefährdet bzw. komplett „*umgesiedelt*“ werden. Es dürfte nahezu ausgeschlossen sein, während bzw. kurz vor den Bauarbeiten aufgrund einer „*gezielten*“ Untersuchung sämtliche Lebensräume bzw. Zauneidechsen zu ermitteln und sodann die Zauneidechsen zu fangen und umzusiedeln. Die Fachliteratur geht selbst bei einer fachgerechten Kartierung die auf Grundlage von sechs Begehungen im jeweiligen Untersuchungsraum zu erfolgen hat, davon aus, dass lediglich ein Bruchteil der Zauneidechsen hierdurch ermittelt werden kann. Vor diesem Hintergrund wäre eine langfristige Untersuchung und Umsiedlung der Zauneidechsen erforderlich. Hierzu müsste ebenfalls durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Zauneidechsen von dem Ersatzhabitat nicht wieder in den Eingriffsraum in ihre heimischen Habitate zurück wandern. Gleiches gilt für das Bohrloch Nr. 2.

Auch das Eingreifen der artenschutzrechtlichen Verbote für das Bohrloch Nr. 3 und für betroffene Amphibienarten wurde nicht ausreichend geprüft. Während einerseits festgestellt wird, dass im Eingriffsraum geeignete Habitate für die Knoblauchkröte und den kleinen Wasserfrosch liegen können, wird als Vermeidungsmaßnahme lediglich empfohlen, dass sofern, „*wieder Erwarten im Bereich des Vorhabens während der Bautätigkeit wandernden Amphibien bzw. Amphibien in ihren Winterquartieren festgestellt werden, diese fachgerecht zu bergen und in ungefährdete Bereiche umzusetzen (sind)*“. Das Nichteingreifen artenschutzrechtlichen Verbote wird demnach von dem „Zufall“ abhängig gemacht, dass während der Bautätigkeit von den Bauarbeitern Amphibien entdeckt werden. Dies ist mit den Anforderungen,

die sich aus den artenschutzrechtlichen Verboten ergeben, schlichtweg nicht zu vereinbaren. Vielmehr muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass ab Beginn der Bauarbeiten tatsächlich keinerlei Amphibienarten im Eingriffsraum vorhanden sind. Hierzu müssten Amphibienzäune um den Eingriffsraum bereits langfristig vor Beginn der Bauarbeiten aufgestellt werden und sodann entsprechend der anerkannten Methodik eine gezielte Suche und Umsiedlung der Tiere über den hierfür erforderlichen Zeitraum erfolgen.

### **3.3 Entgegenstehende Verbote der LSG-VO „Dahme-Heideseen“**

In den landschaftspflegerischen Fachbeiträgen heißt es zur Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heideseen“ wie folgt:

*„Durch die geplante Maßnahme an einem bestehenden Bohrplatz wird der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht erheblich verändert. Da der Vorhabensstandort derzeit schon durch den bestehenden Bohrplatz vorbelastet ist, erfolgen lediglich temporäre Erweiterung der vorhandenen Fläche. Die dauerhaft bestehende Fläche entspricht in etwa der derzeit beanspruchten. Insofern werden die Schutzzwecke des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt.“*

Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar.

Der Schutzzweck der LSG-VO zielt insbesondere auf die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft ab, wobei insbesondere die offene, reich gegliederte Kulturlandschaft sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht, als auch in ihrer Funktion für die Erholung gesichert werden soll.

Die erhebliche Bebauung der Vorhabensflächen sowie die Errichtung von Bohrtürmen mit einer Höhe von ca. 33 m führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes. Dies wird ebenfalls durch den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO geregelten Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung von baulichen Anlagen verdeutlicht. Dementsprechend wird z.B. im Sonderbetriebsplan K 01 auf S. 8 davon auch darauf hingewiesen, dass eine Befreiung von den Ge- und

Verboten der LSG-VO erforderlich ist und ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gestellt wurde.

### **3.4 Übrige Belange des Umwelt- und Naturschutzes**

Aufgrund der Unvollständigkeit der Unterlagen insbesondere der nicht vorgelegten „*Verbrennungsberechnung*“ ist derzeit nicht abschätzbar, zu welchen weiteren Umweltschäden die Vorhaben führen können. Dies gilt insbesondere für die im Nahbereich vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop, Waldgebiete und weiteren empfindlichen Ökosystemen der Tier- und Pflanzenwelt.

### **3.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist bereits deshalb unvollständig, weil nicht sämtliche durch den Eingriff hervorgerufenen Auswirkungen ermittelt sowie quantifiziert wurden, wie in den vorangegangenen Gliederungspunkten ausführlich dargelegt wurde. Weiterhin fehlen die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Fackel, Abgase sowie Vergrämungswirkung der Bohrtürme auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Erholungsqualität des innerhalb eines LSG gelegenen Naturraumes. Ferner fehlt es an einer Quantifizierung der baubedingten Beeinträchtigungen, insbesondere aufgrund der erforderlichen Schwerlasttransporte sowie der durch das Baugeschehen selbst hervorgerufenen Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der umliegenden Tier- und Pflanzenwelt sowie des entsprechenden Naturraums in seiner Erholungsfunktion.

Ferner ist die Auffassung des Verfassers der landschaftspflegerischen Fachbeiträge unzutreffend, dass mit der Durchführung der Maßnahmen M1 „*Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Flächen*“ zugleich eine Kompensation der mit den Vorhaben bewirkten Eingriffe vorliegt. Der Verfasser der landschaftspflegerischen Fachbeiträge übersieht, dass der Zeitraum der Bodenversiegelung selbst als Eingriff nicht nur in die Bodenfunktion, sondern auch die Funktion des betreffenden Naturraums als Habitat für Tiere und Pflanzen sowie als Erholungsraum anzusehen ist. Auch diese beeinträchtigten Funktionen, auch wenn sie nur tempo-

rär im Falle der Rekultivierung sind, sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Ferner ist die Auffassung des Verfassers der landschaftspflegerische Fachbeiträge für die Bohrlöcher Nr. 2 und 3 hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzpflicht der aufgrund der Zuwegung hervorgerufenen Eingriffe unzutreffend. Hierdurch werden nicht nur, wie richtig dargestellt, Waldflächen in Anspruch genommen, die auszugleichen bzw. zu kompensieren sind, sondern es wird ebenfalls eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Form einer Teilversiegelung als Eingriff vorgenommen, der gesondert auszugleichen ist. Dies wird im landschaftspflegerischen Begleitplan zwar richtig dargestellt, jedoch ist der Verweis, wonach in dem Fall, in dem *„keine Entsiegelungsflächen im Naturraum verfügbar sind, der Ausgleich auch durch andere Maßnahmen möglich (ist)“*, unzutreffend, da ein Ausgleich nur dann vorliegt, wenn die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in **gleichartiger** Weise wiederhergestellt ist, was im Falle der Versiegelung zwangsläufig nur durch eine Entsiegelung erfolgen kann, vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG. Vorrangig ist die Versiegelung durch eine Entsiegelung im betroffenen Naturraum auszugleichen, hier innerhalb des LSG in den Gebieten der Gemeinde Münchehofe oder Märkisch-Buchholz.

Da, wie dargelegt wurde, nicht sämtliche Eingriffe in der Eingriffsbilanzierung enthalten sind, ist die Festlegung von zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Hierzu schlagen die Gemeinden die folgenden Maßnahmen vor:

- Begrünung des Literaturzentrums in Märkisch-Buchholz, z. B. durch einen grünen Zaun (Hecken und Baumbestände).
- Wiederherstellung der Lindenallee zu beiden Seiten der Hauptstraße in Münchehofe. Diese Maßnahme bezieht sich nicht nur auf eine Lückenbepflanzung, sondern ebenfalls auf eine fachgerechte Wiederherstellung des bestehenden Lindenbestandes durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- Errichtung einer Obstbaumallee entlang des Birkholzer Weges.

Schließlich gehen die betroffenen Gemeinden davon aus, dass die GDF Suez E&P neben den Kosten für die Pflanzungen und der Gartenbaufirma auch die Honorare der fachlichen Leistungen von Landschaftsarchitekten, deren Beauftragung unabdingbar ist, übernimmt.

### 3.6 Altlastensanierung

Nach Kenntnis der Gemeinden Münchehofe und Märkisch Buchholz wurde zu DDR-Zeiten im Rahmen der Errichtung der Bohrung MaerBz 3/86 der Bohraushub (Bohrklein) bzw. damit zusammenhängende Abfälle oder Abwässer direkt neben dem Bohrloch abgelegt bzw. verfüllt. In diesem Bereich ist, wie durch eine Ortsbesichtigung ohne weiteres festzustellen sein wird, bereits ein erheblicher **Umweltschaden** eingetreten, da dieser Bereich nahezu von sämtlicher Vegetation frei und erheblich geschädigt ist.

Im Rahmen der beantragten Aufwältigungsarbeiten ist daher zwingend eine Sanierung der Altlastenflächen, die sich ca. 50 m westlich bzw. südwestlich des Bohrloches befindet, erforderlich.

Die Gemeinden Münchehofe und Märkisch-Buchholz fordern daher, dass im Falle der Genehmigung der Sonderbetriebspläne für das Bohrloch 3/86 eine fachgerechte Altlastensanierung beauftragt wird.

Im Einzelnen handelt es sich um die Flurstücke 1 und 2/1 der Flur 5 in Birkholz. Im Rahmen der vor der Sanierung durchzuführenden Untersuchungen sind aussagekräftige Bodenproben zu entnehmen und zu analysieren.

Die Gemeinden Münchehofe und Märkisch-Buchholz beantragen bereits jetzt die Übersendung der entsprechenden Analyseergebnisse.

### 4. Erforderliche Nachweise

Die Gemeinden Münchehofe und Märkisch-Buchholz fordern den Nachweis, dass Gefahrenstoffe ausschließlich von zertifizierten Unternehmen abtransportiert bzw. transportiert wer-

den. Weiterhin fordern die betroffenen Gemeinden einen Nachweis, dass die umweltgefährdenden Stoffe fachgerecht entsorgt werden. Ferner erachten es die Gemeinden für erforderlich, dass die Zusammensetzung des Spülwassers sowie weiterer technischer Abwässer analysiert wird sowie die Analyseergebnisse veröffentlicht oder den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Für die Entsorgung der technischen Abwässer werden zudem ein Entsorgungskonzept und ein Entsorgungsnachweis, insbesondere mit Blick auf die Gefährdung der Trinkwasserversorgung, gefordert.

Ferner bitten die Gemeinden Münchehofe und Märkisch-Buchholz **um Mitteilung**, ob der Antragsteller selbst die beantragten Arbeiten und Maßnahmen durchführt oder durch einen Subunternehmer oder Fachfirmen durchführen lässt. Hierzu werden ebenfalls entsprechende Nachweise erbeten. Weiterhin fordern die Gemeinden, dass der Zustand der technischen Einrichtungen aus DDR-Zeiten während der Testphase unter Aufsicht des Bergamtes penibel kontrolliert und dokumentiert wird.

Weiterhin bitten die Gemeinden Münchehofe und Märkisch-Buchholz für den Fall der Genehmigung der Sonderbetriebspläne und der Durchführung der Testförderung um Übersendung der Testergebnisse über die Zusammensetzung (Bestandteile und Mengenangaben) des Gases. Schließlich bitten die Gemeinden um Übermittlung der Ergebnisse der Testförderung auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit einer zukünftigen Gasförderung.

## **5. Allgemeine Hinweise**

Die Gemeinden Münchehofe und Märkisch-Buchholz gehen davon aus, dass nach dem antragsgegenständlichen Inhalt der Sonderbetriebspläne diese ausschließlich die Aufwältigungs- und Erweiterungsarbeiten an den bestehenden Bohrplätzen MaerBz 1/86 bis 3/86 erfassen und mit der Entscheidung des Bergamtes keine präjudizielle Wirkung für eine zukünftige Gasförderung verbunden ist.

Vorsorglich weisen die Gemeinden Münchehofe und Märkisch-Buchholz darauf hin, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Beurteilung der Auswirkungen einer ggf. zukünftig beabsichtigten Gasförderung nicht möglich ist und die Gasförderung nach § 1 Nr. 2 Buchst. a)

UVP-V i. V. m. § 52 Abs. 2a BBergG der Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes und der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens sowie nachgeschalteter Haupt- und Sonderbetriebspläne bedarf.

Die betroffenen Gemeinden weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Förderung des Gases mittels **Fracking** sowie eine **CO<sub>2</sub>-Verpressung** abgelehnt werden.

Auch bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass nach Beendigung einer etwaigen Förderung das Gasfeld zu verschließen und zu versiegeln ist, so das eine andersartige Nutzung ausgeschlossen ist. Die ggf. erstellten Anlagen sind komplett zurückzubauen (Leitungen / Gasanlagen usw.). Für das eventuell zu errichtende Kraftwerk ist ein verbindliches Nutzungskonzept, für die Zeit nach der Gasförderung, vorzulegen, ansonsten ist dieses zurückzubauen, ebenso die damit verbundenen Stromverteilungs- und Einspeisungsanlagen. Für den Rückbau sind Sicherheitsleistungen zu erbringen und nachzuweisen

Weiterhin bitten die Gemeinden bereits jetzt um Mitteilung, ob und wie die bei der Stromerzeugung anfallende Abwärme genutzt werden soll.

Schließlich weisen die Gemeinden darauf hin, dass sie einer ggf. beabsichtigten Gasförderung kritisch gegenüberstehen, da die Vorhaben in dem LSG „Dahme-Heideseen“ gelegen sind, das nicht nur eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung aufweist, sondern ebenfalls eine hohe Bedeutung für die Erholung und den Tourismus. Nach den Planungsvorstellungen der Gemeinde Münchehofe soll die Gemeinde zukünftig weiter als Öko-Gemeinde, Tourismusstandort sowie Standort für Gewerbebetriebe, die sich einer naturverträglichen und nachhaltigen Landnutzung verpflichtet fühlen, entwickelt werden. Hiermit ist aus Sicht der Gemeinde die beabsichtigte Testförderung, insbesondere jedoch eine ggf. geplante Gasförderung mit seinen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umwelt kaum in Einklang zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Werner  
Rechtsanwalt